

Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Schulen in der Stadt Nürnberg

Wahrnehmen – Erkennen – Bewerten – Handeln



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Impressum	2
I. Allgemeines.....	3
II. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	4
III. Checkliste bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	5
IV. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamts	6
V. Dokumentation	8
VI. Adressen und weitere Informationen.....	8
Plakat Handlungsschritte bei möglicher Kindeswohlgefährdung	10

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Nürnberg: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt,
J/D Stab Kinderschutz, Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

© Stadt Nürnberg: Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt. Nachnutzung
Vervielfältigung und Weitergabe nur mit Quellenangabe.

Satz und Layout: Hartmut Knipp

Stand: 10/2025

Kinderschutz als wichtige Aufgabe an Schulen

Kinderschutz ist eine zentrale und gemeinsame Aufgabe aller Akteure, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese Checkliste soll Schulen als praktische Orientierung dienen, damit sie ihrer Verantwortung gemäß § 4 KKG nachkommen und angemessen auf Hinweise einer möglichen Kindeswohlgefährdung reagieren können.

I. Allgemeines

Begriffsklärung Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BGH-Beschluss v. 23.11.2016 - XII ZB 149/16).

Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte markieren den Ausgangspunkt, ab dem Fachkräfte zum Schutz der Schülerinnen und Schüler tätig werden müssen. Dazu zählen konkrete Beobachtungen und ernstzunehmende Hinweise auf Handlungen oder Unterlassungen von Sorgeberechtigten sowie auf Lebensumstände, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährden. Auch Dynamiken, die eine potenzielle Gefährdung auslösen können, fallen darunter.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Physische Gewalt: Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit, die sichtbare und / oder nicht sichtbare Verletzungen hinterlassen sowie emotionale und psychische Folgen haben kann.

Psychische Gewalt: Alle Formen von missbräuchlichem Verhalten, die das emotionale Wohlbefinden einer Person schädigen. Dazu gehören Manipulation, Einschüchterung, Demütigung, Drohungen und Kontrolle.

Sexualisierte Gewalt: Sie umfasst alle sexuellen Handlungen, im realen oder digitalen Raum – mit und ohne Körperkontakt – die gegen den Willen einer Person vorgenommen werden oder denen sie aufgrund von körperlicher, seelischer oder geistiger Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Vernachlässigung: Unterlassen fürsorglichen Handelns, welches zur psychischen, physischen und / oder geistigen Schädigung führt.

II. Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Erste Schritte

- Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte
- Dokumentation von Beginn an

2. Schulinterne Klärung und Beratung

- Austausch mit Kolleginnen und Kollegen, der Jugendsozialarbeit an Schulen (jeweils Datenschutz beachten); schulinternes Beratungssystem aktivieren
- Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) gemäß § 4 KKG und § 8b SGB VIII (in der Regel Terminvereinbarung)
- Schulleitung informieren

3. Zeitnaher Einbezug von Schülerin / Schüler und Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (zum Beispiel bei Verdacht auf innerfamiliären sexuellen Missbrauch kann durch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Schutz des Kindes in Frage gestellt sein). Notwendige Hilfen und schulinterne Unterstützungsmöglichkeiten anbieten, sofern nötig und möglich.

4. Mitteilung an das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialdienst (siehe IV.), wenn die Intervention des ASD erforderlich ist.

5. Weiteres Monitoring: Situation der Schülerin / des Schülers im Blick behalten

Anmerkung: Bei Gewaltvorfällen in der Schule (durch Schüler/-innen oder Lehrkräfte /Fachkräfte) sind die schulinternen Verfahrensschritte/Notfallpläne der Schule zu beachten (siehe Schutzkonzept der Schule).

→ Bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen in der Schule, zum Beispiel bei massiven Gewalteingriffen muss die Einschaltung von Polizei und /oder Rettungsdienst in Betracht gezogen /abgewogen werden.

III. Checkliste bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Name der Schülerin / des Schülers

Klasse

Namen der Erziehungsberechtigten

Welche Art der Gefährdung?		
• physische Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• psychische Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• sexualisierte Gewalt	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• Vernachlässigung	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
• Häusliche Gewalt (Kinder direkt oder indirekt betroffen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Akute Gefährdung? Dringender Handlungsbedarf? (Keine Beratung durch IseF notwendig)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
! Wenn ja, dann sofortige Mitteilung an den ASD !		
Gewichtige Anhaltspunkte (zum Beispiel Konkrete Hinweise, wie Hämato- me) dokumentiert?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde eine Beratung (Falldaten pseudonymisieren) durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, IseF in Anspruch genommen? Telefon 09 11 / 2 31-27 30 oder bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt bei einer der unten genannten Fachberatungsstellen	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Haben sich gewichtige Anhaltspunkte bestätigt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Ist die zuständige sozialpädagogische Fachkraft von Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) (sofern JaS an der Schule tätig) in den Fall einbezogen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde die Schulleitung informiert?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde das schulinterne Unterstützungssystem (zum Beispiel Schulpsychologie) einbezogen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde geklärt, wer sorgeberechtigt ist?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Fanden Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler statt?*	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Fanden Elterngespräche statt?*	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurden Hilfen / Maßnahmen von der Schule vorgeschlagen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurde auf die Inanspruchnahme von (weiteren) Hilfen hingewirkt?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Wurden Hilfen / Maßnahmen angenommen?	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

*Achtung! Gespräche nur, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist!

→ An die fortlaufende Dokumentation denken!

IV. Mitteilung an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamts Nürnberg

→ **Erstkontakt: Bitte nehmen Sie zunächst telefonisch Kontakt mit dem ASD auf (Bereitschaftstelefon)!**

Zuständigkeit des Jugendamts (ASD): Die Zuständigkeit im jeweiligen Einzelfall richtet sich in der Regel nach der Meldeadresse der Schülerin oder des Schülers. Die Schule kann die Zuständigkeit im Sekretariat des ASD unter der Nummer 09 11 / 2 31 – 26 86 erfragen.

Notwendigkeit der Mitteilung: Eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung ist in der Regel dann erforderlich, wenn

- eine akute Gefährdung vorliegt, die die unmittelbare Intervention des ASD erforderlich macht,
- das Gefährdungsrisiko (weiterhin), trotz Interventionen, nicht ausgeräumt werden kann,
- die Ressourcen und Möglichkeiten der Schule zur Abwendung der Gefährdung nicht ausreichen
- und / oder die Eltern nicht in der Lage und / oder nicht bereit sind, angemessen zum Schutz der Schülerin beziehungsweise des Schülers zu handeln.

→ Bei einer akuten Gefährdung muss der ASD unverzüglich informiert werden, damit sofortige Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können!

Zeitpunkt der Mitteilung

(Mo-Do 8 bis 16 Uhr, Fr 8 bis 14 Uhr)

Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sollten – nach erfolgter Prüfung (siehe III. Checkliste) – unverzüglich an den ASD weitergegeben werden. Es ist zu bedenken, dass Mitteilungen kurz vor Beginn von Schulferien oder vor dem Wochenende die schnelle Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Fachkräfte erschweren können. Eine frühzeitige Mitteilung gewährleistet, dass geeignete Hilfen rechtzeitig eingeleitet werden können, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen.

Übermittlung der Mitteilung während der Geschäftszeiten des ASD

- telefonisch Kontakt mit der zuständigen ASD-Region (Bereitschaftstelefon) bzw. der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des ASD aufnehmen
- nach Rücksprache mit dem ASD und sofern erforderlich datenschutzkonforme Zusendung der schriftlichen Mitteilung an die von der Fachkraft genannte Adresse (Postadresse, E-Mail-Postfach)

Übermittlung der Mitteilung außerhalb der Geschäftszeiten des ASD (nach 16 Uhr und freitags nach 14 Uhr)

Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung, die eine unmittelbare Intervention notwendig machen, informieren Sie bitte den Kinder- und Jugendnotdienst KJND über die Telefon-Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz: Telefon 09 11 / 2 31-33 33.

Information der Eltern – Datenschutz

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, sind Schulen gemäß § 4 KKG befugt, das Jugendamt auch ohne vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen jedoch über die Informationsweitergabe informiert werden, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird (zum Beispiel wenn das Kind unter Druck gesetzt, eingeschüchtert oder dem Zugriff entzogen werden könnte bzw. Beweise vernichtet würden).

Außerhalb des Kinderschutzverfahrens ist ein Austausch zwischen Schule und ASD grundsätzlich nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zulässig.

Rückmeldung des Jugendamts / ASD

Nach Prüfung der Mitteilung erhält die meldende Person (Lehrkraft oder JaS) eine Rückmeldung darüber, ob der ASD die gewichtigen Anhaltspunkte zur Gefährdung des Kindeswohls bestätigt sieht und ob er zum Schutz der Schülerin oder des Schülers tätig geworden ist und noch tätig ist.

Diese Informationen benötigt der ASD:

Angaben zur Schülerin / zum Schüler und zu den Erziehungsberechtigten

- Name/Vorname Schüler/in, Geburtsdatum, Wohnadresse
- Wer hat die elterliche Sorge? Namen der Sorgeberechtigten und Anschrift der Sorgeberechtigten, falls abweichend vom Schüler/von der Schülerin
- Sind möglicherweise weitere Kinder in der Familie betroffen?

Angaben zur Art der Gefährdung

- psychische Gewalt/physische Gewalt/sexualisierte Gewalt/häusliche Gewalt

Weitere Angaben:

- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen:
Was wurde wann von wem beobachtet? Seit wann besteht die Situation für das Kind?
- Ergebnis der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)
- Einschätzung des Gefährdungspotenzials
sehr niedrig / niedrig / eher hoch / hoch / sehr hoch
- Fanden Gespräche mit der Schülerin / dem Schüler statt? Mit welchem Ergebnis?
- Fanden Gespräche mit den Erziehungsberechtigten statt? Mit welchem Ergebnis?
- Sollten Gespräche stattgefunden haben – wie sind die Problemakzeptanz und Problemkongruenz?
Sehen die Erziehungsberechtigten selbst eine Gefährdung? Wie war deren Reaktion (aufgeschlossen, ablehnend, verharmlosend, aggressiv, et cetera)?
- Sind die Erziehungsberechtigten bereit, Unterstützung anzunehmen?
- Angabe zu den Maßnahmen / Unterstützungsangeboten beziehungsweise Interventionen der Schule
- Wurden die Eltern über die Mitteilung an das Jugendamt, den ASD informiert?
- Name und Kontaktdaten der Ansprechperson in der Schule

V. Dokumentation

Eine sorgfältige, zeitnahe und prozesshaft geführte Dokumentation ist bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unerlässlich. Dokumentation ist Ausdruck professionellen Handelns und ermöglicht eine (straf-) rechtliche und fachliche Überprüfung, ob geltende Standards und Verfahrensschritte eingehalten wurden - und dient damit auch der eigenen Absicherung. Darüber hinaus schafft sie Transparenz im Fallverlauf: Risikoeinschätzungen, Entscheidungen sowie geplante oder bereits umgesetzte Maßnahmen bzw. Schutzmaßnahmen werden nachvollziehbar dargestellt.

Die fallbezogene Dokumentation umfasst alle Verfahrensschritte und enthält unter anderem konkrete Beobachtungen, präzise Sachverhaltsschilderungen, Aussagen von Betroffenen oder Dritten, Beschreibung eventueller Verletzungen sowie Ergebnisse aus Team-, Leitungs- und Isef-Besprechungen. Bewertungen oder Interpretationen sind zu vermeiden. Sollten sie erforderlich sein, müssen diese eindeutig als solche kenntlich gemacht werden.

VI. Adressen und weitere Informationen

- **Jugendamt Nürnberg, Allgemeiner Sozialdienst**

www.nuernberg.de/internet/jugendamt/allgemeinersozialdienst.html

Information zur Zuständigkeit im Einzelfall:

Allgemeiner Sozialdienst – Zentrale: Telefon 09 11 / 2 31 – 26 86

oder Nürnberger Sozial Finder: online-service2.nuernberg.de/Finder/?finder=sozialfinder

Außerhalb der Geschäftszeiten des ASD:

Kinder- und Jugendnotdienst KJND über die Telefon-Hotline Frühe Hilfen und Kinderschutz:

Telefon 09 11 / 2 31 – 33 33

- **Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) gemäß § 4 KKG / § 8b SGB VIII**

Die IseF ist eine qualifizierte Fachkraft im Kinderschutz, die bei der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung beratend hinzugezogen wird. Sie übernimmt keine Fallverantwortung und steht nicht im Austausch mit dem ASD. Die Falldaten sind zu anonymisieren, sodass kein Rückschluss auf die Familie möglich ist. Die Beratung erfolgt in der Regel mit Terminvereinbarung.

- Insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts (Anmerkung: IseF ist nicht vom ASD)!

Telefon 09 11 / 2 31 – 27 30

- Fachberatungsstellen (bei gewichtigen Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt):

• Wildwasser Nürnberg e.V.: Telefon 09 11 / 33 13 30 (Mädchen)

• Kinderschutzbund Nürnberg e.V.: Telefon 09 11 / 92 91 90 00 (Mädchen, Jungen, divers)

• Jungenbüro Nürnberg: Telefon 09 11 / 52 81 47 51 (Jungen)

- **Kinderschutz in Nürnberg**

www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kinderschutz.html

• Arbeitshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule

• Handreichung Schulabsentismus

- **Gewichtige Anhaltspunkte**

www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/fachliche_empfehlung_ss8a_2022_nicht_barrierefrei.pdf

- **Schutzkonzeptentwicklung**

- Leitfaden der Kultusministerkonferenzen (2023):
Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf
- Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (2025):
www.schutzkonzepte.bayern.de

Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien

- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:
https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG: Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-31>
- Sozialgesetzbuch VIII:
www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
 - § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:
 - § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- UN-Kinderrechtskonvention:
https://www.nuernberg.de/internet/kinder_und_jugendliche/rechte.html
- Strafgesetzbuch:
www.gesetze-im-internet.de/stgb/
- Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18/73/12 und IV4/6521.05-1/675
- Hinweise an die Schulen zum Verhalten bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen und zur Beteiligung des Jugendamtes; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23. September 2014 Az.: II.1-5 S 4630-6a.108 925

Handlungsschritte bei möglicher Kindeswohlgefährdung¹

¹Umsetzung des Kinderschutzes an Schulen gemäß Art. 31 BayEuG und § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für Vernachlässigung, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und / oder häusliche Gewalt vor
 → Information an die Schulleitung

Bei akuter Gefährdung (z.B. Misshandlungsspuren) → ASD **sofort** informieren!

Vertrauensvolles Gespräch mit der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler

Schulinterne Prüfung und Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ggf. mit Beratungsteam der Schule/Jugendsozialarbeit an Schulen (Datenschutz beachten)

Eltern/Erziehungsberechtigte und Schüler/-in einbeziehen, sofern dadurch **der wirksame Schutz** des jungen Menschen **nicht in Frage gestellt** ist. Darauf hinwirken, dass Eltern/Erziehungsberechtigte Hilfen annehmen.

Beratung (Falldaten pseudonymisieren) durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts, **Telefon 2 31-27 30***

Wenn das Gefährdungsrisiko weiterhin besteht → ASD informieren, ggf. auch ohne Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten über die Informationsweitergabe informieren, sofern hierdurch der wirksame Schutz des jungen Menschen nicht in Frage gestellt wird.

Allgemeiner Sozialdienst, ASD des Jugendamts Nürnberg
 zuständige ASD-Region
 Mo-Do 8-16 Uhr
 Fr 8-14 Uhr

Zuständigkeit erfragen
 ASD-Zentrale

Telefon 2 31-26 86
 Mo-Do 8.30-15.30
 Fr. 8.30-12.30

Außerhalb der Geschäftszeiten
 des ASD:
 Hotline Kinderschutz (24/7)
Telefon 2 31-33 33



www.nuernberg.de/internet/jugendamt/kinderschutz.html

Wichtig:

- *Bei Vermutung auf sexualisierte Gewalt insoweit erfahrene Fachberatung durch:
 - ▶ Wildwasser Nürnberg e.V.: **Telefon 33 13 30**
 - ▶ Der Kinderschutzbund K.V. Nürnberg e.V.: **Telefon 92 91 90 00**
 - ▶ Jungenbüro Nürnberg: **Telefon 52 81 47 51**
- Den gesamten Fallverlauf unbedingt schriftlich dokumentieren.
- Bei Gewalt von Fachkräften gegen Schüler/-innen und bei Gewalt unter Schülerinnen und Schülern sind die schulinternen Verfahrenswege zu beachten.

